LANDSCHAFTSPLAN "HALTERN" - FESTSETZUNGSKARTE -

Übersicht der Entwicklungsziele

Übersicht der rechtskräftigen Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen

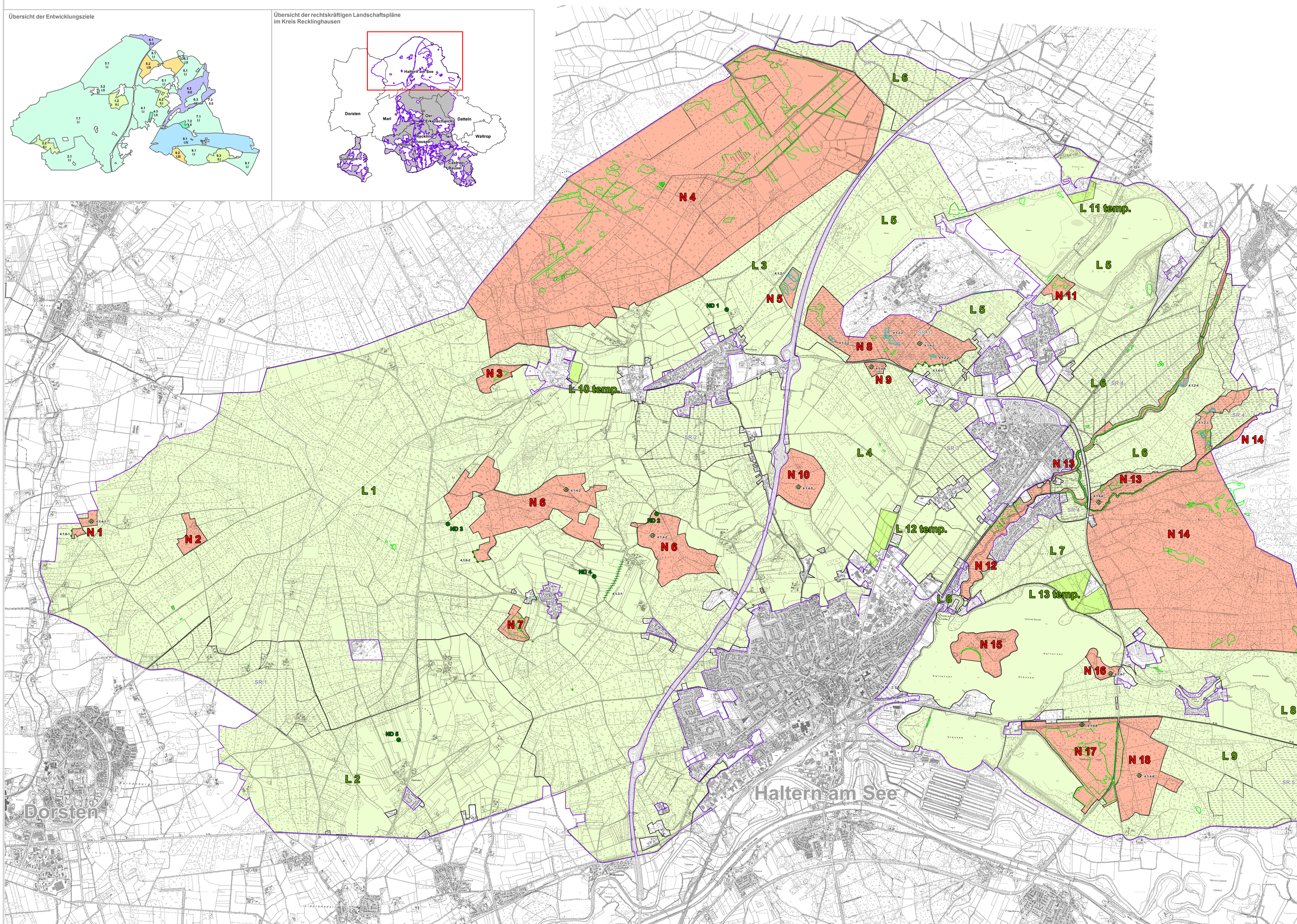

Zeichenerklärung :

1. Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 20 BNatSchG

1.1 — Naturschutzgebiete (Rf. Nrn.) § 23 BNatSchG

1.2 — Landschaftsschutzgebiete (Rf. Nrn.) § 26 BNatSchG

temporäre Landschaftsschutzgebiete (Rf. Nrn.) § 26 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 3 und 4 LG NRW
Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes

1.3 — Naturdenkmale (Rf. Nrn.) § 28 BNatSchG

1.4 — In diesem Landschaftsplan werden keine Geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG festgesetzt

2. Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG NRW

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen zu Brachflächen getroffen.

3. Forstliche Festsetzung gem. § 25 LG NRW

Im Landschaftsplan "Haltern" wird auf eine separate Kennzeichnung verzichtet. Es werden die Wälder, die gleichzeitig Bestandteile von Naturschutzgebieten oder die Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Kahlschlagsverbot > 0,5 ha innerhalb eines Jahres sowie das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen aufgenommen (s.a. allgemeine und besondere Unberührtheiten gem. C.1.1.1 und C.1.1.2 im Satzungsteil).

4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW

Generelle Maßnahmen zur Fließgewässerdynamisierung (4.1.1) sowie die Anlage von Uferstreifen in NSGen (4.1.8) sind nicht kathographisch dargestellt)

4.1.2 — Stillgewässerpflege

4.1.3 — Extensive Pflege von Gehölzen (Schematische Darstellung)

4.1.4 — Alt- und Totholzerhaltung

4.1.6 — Waldrandgestaltung

4.2 — Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 26 Abs. 2 LG NRW

5. Nachrichtliche Darstellung von Festsetzungen Dritter, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes sind

Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW im Kreis Recklinghausen

Grenzen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Haltern

Kreisgrenze

Stadtgrenzen im Kreisgebiet

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

FACHDIENST 70 UMWELT
LANDSCHAFTSPLANUNG
UND - GESTALTUNG 70.2

Landschaftsplan Haltern
- Festsetzungskarte -

Satzung gem. § 16 LG NRW

Nach §§ 8,12, 20, 23, 26, 28 und 29
des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29. Juli 2009
in Verbindung mit den §§ 16 -32
des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

N

Maßstab 1:15.000

Juli 2016

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat
in der 13. Sitzung des Kreistages am 30.11.1978 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 2 "Seengebiet Haltern"
in der 20. Sitzung des Kreistages am 05.07.1993 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 11 „Hohe Mark" beschlossen

Der Landrat: gez. — Mitglied des Kreistages: gez. — Schriftführung: gez.

Die Neuausrichtung des Landschaftsplans "Haltern" im Geltungsbereich der o. g. Aufstellungsbeschlüsse an den zentralen Gewässerachsen erfolgte in Abstimmung
mit dem MUNLV NRW (09.09.2008).

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind der Umweltbericht, die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte und die
textliche Darstellung der Festsetzungen und ihre Erläuterungen.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

Die Anfrage gem. § 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NRW
- nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und
- nach bestehenden Bauleitplänen und planerischen Festsetzungen,
erfolgte mit Schreiben vom 28.11.2012 bis zum 11.01.2013

und die Beteiligung der Behörden gem. § 14 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP)
erfolgte mit Schreiben vom 30.10.2013 bis zum 06.12.2013

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez: Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planung gem. § 27 a LG NRW ist mit Schreiben vom 18.02.2015 bis zum 10.04.2015 durchgeführt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 27 b LG NRW hat in der Zeit vom 05.05.2014 bis einschließlich 05.06.2014 stattgefunden.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat die öffentliche Auslegung am 04.02.2015 beschlossen.

Recklinghausen, den 23.03.2016

gez.: Niermann
Vorsitzender des ALUBA

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs.1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.02.2015
in der Zeit vom 09.03.2015 bis einschließlich 10.04.2015
im Kreishaus Recklinghausen öffentlich ausgelegen.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert
Fachdienstleiter Umwelt

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner 10. Sitzung am 22.02.2016 gemäß § 5 Abs.1 und § 26 Abs. 1 Nr. f der Kreisordnung für das Land NRW in Verbindung mit § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 16.03.2016

gez.: Süberkrüb
Der Landrat

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 28 Abs. 1 LG NRW der Höheren Landschaftsbehörde am 07.04.2016 angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht.

Münster, den 05.07.2016

gez.: Prof. Dr. Kienke
Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde -,
der Regierungspräsident

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Höheren Landschaftsbehörde sowie Ort und Zeit, zu denen dieser Landschaftsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird, sind am 14.07.2016 gem. § 11 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 28 a LG NRW öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Recklinghausen, den 14.07.2016

gez.: Kahrs-Lüde
Fachbereichsleiter Umwelt, Straßen und Geoinformation

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Kreises Recklinghausen

DGK5/L © Kreis Recklinghausen

Der Landrat